SATZUNG

über die Festlegung einer Grenze in der Ortsgemeinde Katzweiler

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Pl.Nrn. 749 und 759 auf der linken Seite und das Grundstück Pl.Nr. 756 auf der rechten Seite der STraße wird eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt.

Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Farbe gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 8. März 1990

Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.

- Junker - Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes am 15. März 1990 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 16. März 1990 in Kraft.

Otterbach, den 19. März 1990 Verbandsgemeindeverwaltung

Bürgermeister

